Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Nun gleichwohl ist auch dem Herrn Graff zu desto
verdächtiger abstellung desselben solche seine Religion
bis zu austrag des am Kay: Cammergericht strebenden
verstands, im Glaubenhalten, und mit fleiß darob sein
ds die Bayrischen underthonen durch schen oder durch die
Predicanten im glaubl genomben und ihnen die Sacra-
menta nicht gereicht werden, wie dann der Herr Graff
in ihrer bestallung sich dem Religion frieden gemäß in
allem hinterhalten anbinden soll, doch soll er der Graff
in demselben nicht gehindert noch ihme an seiner Obrigkeit
einig praeiudicium eingeführt werden.

Wann auch ihme dem Herrn Grafen seine landgüeter
wider eingeantwortet seindt alsdann soll er sich
im Bayrischen land und fürstenthum dem Religion
frieden gemäß verhalten auch demselben in Religion
sachen nach forchten in d. O. B. landen keine hinderung
machen und bey den landschaften der Religion halb
nach stunten nichts anders fürnemen noch fordern
als er ihme gegen Gott gegen mehrgedachten unsern
Gnedigen fürsten und Herrn und menigklich verant-
wortlich auch als einem geborenen Grafen ehrlich und
wol anstehet.

Es soll auch seinen des Grafen hofmeister und andere
ihme des fürstenthumb Bayern zugelassen zu den